



Parkplatzverordnung (PPV) der Gemeinde Unterschächen

Vom 24. April 2025
in Kraft ab dem 1. August 2025

Stand 7. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Zweck
- Art. 2. Geltungsbereich
- Art. 3. Verkehrsbeschränkungen und Markierungen
- Art. 4. Haftung

2. Parkplatzbewirtschaftung

- Art. 5. Arten der Bewirtschaftung
- Art. 6. Parkieren gestattet und Parkierung mit Parkscheibe
- Art. 7. Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren und bargeldloses Bezahlen)
- Art. 8. Gebührenpflichtige Parkzeit
- Art. 9. Gebühren
- Art. 10. Kostenloses Parkieren

3. Parkkarten

- Art. 11. Anspruch und Bedeutung
- Art. 12. Einschränkungen
- Art. 13. Tarife
- Art. 14. Rückerstattung der Parkkartengebühr
- Art. 15. Verfahren und Verwendung der Dauerparkkarte

4. Kontrollen

- Art. 16. Kontrollorgane

5. Rechtspflege und Strafen

- Art. 17. Rechtspflege
- Art. 18. Strafen

6. Schlussbestimmungen

- Art. 19. Vollzug
- Art. 20. Inkrafttreten

Anhänge

Übersicht der Parkplätze Stand 25.04.10_PP-Plätze_System

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen,
gestützt auf Art. 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹, Art. 5 der Gemeindeordnung² und
Art. 43 des Strassengesetzes³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Plätzen, für welche die Gemeinde Unterschächen zuständig ist.

2 Dazu gehören insbesondere alle Parkflächen, welche im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

3 Andere öffentliche Parkplätze, die von weiteren Hoheitsträgern bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

4 Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

5 Der Gemeinderat bewirtschaftet die öffentlichen Parkflächen gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

Artikel 3 Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

Artikel 4 Haftung

Da Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

2. Abschnitt: Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 5 Arten der Bewirtschaftung

1 Die Bewirtschaftung der Parkflächen erfolgt durch:

- a) Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) Die Parkierung mit Parkscheibe;
- c) Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren und bargeldlose Zahlssysteme);
- d) Die Abgabe von Dauerparkkarten

2 Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes; namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot⁴ sowie gelb markierte Parkfelder, die für bestimmte Nutzergruppen reserviert sind.⁵

¹ Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101)

² Gemeindeordnung der Gemeinde Unterschächen (GO)

³ Strassengesetz (StrG; RB 50.1111)

⁴ Art. 65 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁵ Art. 48 Abs. 4 sowie Art. 79 Abs. 5 SSV

Artikel 6 Parkieren gestattet und Parkierung mit Parkscheibe

Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» und jene mit Parkscheibe richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts.⁶

Artikel 7 Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren und bargeldloses Bezahlen) **a) Anwendbares Recht und Parkflächen**

1 Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren und bargeldloses Bezahlen) richtet sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁷.

2 Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement, auf welchen Parkflächen die Parkierung gegen Gebühr gilt und welche Zahlart auf den jeweiligen Parkflächen zur Anwendung gelangt.

Artikel 8 b) Gebührenpflichtige Parkzeit

1 Auf den Parkplätzen der Gemeinde besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag, inklusive Feiertage, jeweils von frühestens 07.00 Uhr bis maximal 21.00 Uhr.

2 In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die gebührenpflichtige Parkzeit in einem Reglement. Er kann dabei die gebührenpflichtige Parkzeit je Parkfläche individuell festsetzen.

3 Die höchstzulässige Parkzeit ist grundsätzlich unbeschränkt.

Artikel 9 c) Gebühren

1 Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 Franken und 2.00 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 60 Minuten.

2 In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

3 Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

Artikel 10 e) Kostenloses Parkieren

1 Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen, in denen Fahrzeuge nur innerhalb des Dorfkerns abgestellt werden dürfen, temporär ein kostenloses Parkieren erlauben.

2 Ausserordentliche Situationen können sein:

- a) Lawinengefahr;
- b) Unwettergefahr;
- c) Weitere Naturereignisse;
- d) Besondere Anlässe in der Gemeinde Unterschächen, mit Genehmigung des Gemeinderates.

3 Bei besonderen Anlässen kann mit Zustimmung der Baudirektion Uri das Parkieren auf dem Trottoir erlaubt werden. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die Kontrollorgane der Feuerwehr Unterschächen.

⁶ Art. 48 Abs. sowie Art. 48a SSV

⁷ Art. 48b SSV

3. Abschnitt: Parkkarten

Artikel 11 Anspruch und Bedeutung

1 Jeder und jede kann eine Parkkarte erwerben.

2 Die Parkkarte erlaubt, während der angegebenen Dauer auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde im Bereich Schulhausplatz und im Bereich Langlaufzentrum zu parkieren.

3 Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den erforderlichen Kontrollschildern⁸ versehen sind.

4 Die Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge gelöst werden, die auf den gleichen Halter lauten.

5 Mitgliedern des Gemeinderates von Unterschächen und der Vertretung der Gemeinde Unterschächen im Urner Landrat steht während ihrer aktiven Amtstätigkeit eine Parkkarte kostenlos zur Verfügung.

Artikel 12 Einschränkungen

1 Die Parkkarte generiert keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkflächen der Gemeinde zu parkieren.

2 Parkkarten können nur für Personenfahrzeuge und Anhänger erworben werden. Sie sind nicht gestattet für Wohnwagen, Wohnmobile, Campervans, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (Traktoren, Terratrac etc.) sowie Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t (Lastwagen, Gesellschaftswagen etc.) und Motorräder.

3 Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

4 Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

Artikel 13 Tarife

1 Die Parkkarten werden als Monats- oder Jahrestarife ausgegeben.

2 Der maximale Monatstarif beträgt 50.00 Franken, der Jahresmaximaltarif 500.00 Franken.

3 In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Tarife für die Parkkarten in einem Reglement. Er orientiert sich dabei an den entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung⁹.

4 Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 14 Rückerstattung der Parkkartengebühr

1 Grundsätzlich wird die Parkkartengebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

2 Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Rückerstattungen beschliessen.

⁸ Art. 20 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

⁹ Gebührenverordnung (RB 3.2512)

Artikel 15 Verfahren und Verwendung der Dauerparkkarte

- 1 Die Parkkarte kann bei der Gemeindekanzlei schriftlich bestellt werden.
- 2 Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen gemäss Parkplatzverordnung (PPV) erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.
- 3 Verlorene oder vernichtete Parkkarten sind bei der Gemeindekanzlei zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 10.00 zu bezahlen.
- 4 Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.
- 5 Die Parkkarte ist gut sichtbar im Fahrzeug und ausserhalb des Sichtfeldes, bei der hinteren Seitenscheibe, auf der Lenkerseite, innen aufzukleben. Nicht aufgeklebte Parkkarten sind ungültig.
- 6 Bei Anhängern ist die Parkkarte am Anhänger direkt und zweckmässig anzubringen.
- 7 Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.
- 8 Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: Kontrollen

Artikel 16 Kontrollorgane

- 1 Für die Kontrolle aller in dieser Verordnung geregelten Parkflächen werden gemeindeeigenen Kontrollorgane gemäss Art. 24 Abs 2 der Verordnung über den Strassenverkehr¹⁰ eingesetzt.
- 2 Die mit der Kontrolle beauftragten Personen sind umgehend der Kantonspolizei zu melden.¹¹
- 3 Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Identifikation der Parkplatzbenützer und deren Parkplatzberechtigung zu kontrollieren und Verstösse gegen die vorliegende Parkplatzverordnung mit Ordnungsbussen zu ahnden.
- 4 Der Gemeinderat kann im von ihm zu erlassenden Reglement das Nähere zur Kontrolltätigkeit ausführen und für die Kontrollorgane ein Pflichtenheft erlassen.
- 5 Die Bussengelder werden durch die Gemeinde eingenommen.

5. Abschnitt: Rechtspflege und Strafen

Artikel 17 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Verfügungen.
- 2 Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹²

¹⁰ Vgl. Art. 24 Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

¹¹ Vgl. Art. 24 Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

¹² Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345)

Artikel 18 Strafen

1 Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

2 Der Gemeinderat verfügt die Busse.

3 Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 19 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Er erlässt hierfür ein Reglement.

2 Im Rahmen des übergeordneten Rechts¹³ kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Für die Gemeindeversammlung vom 24. April 2025

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

¹³ Vgl. Art. 24 Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)